

## Häufig gestellte Fragen zur geplanten Deponie B 76 in Gammelby und Kosel

(Stand: 05.11.2019)

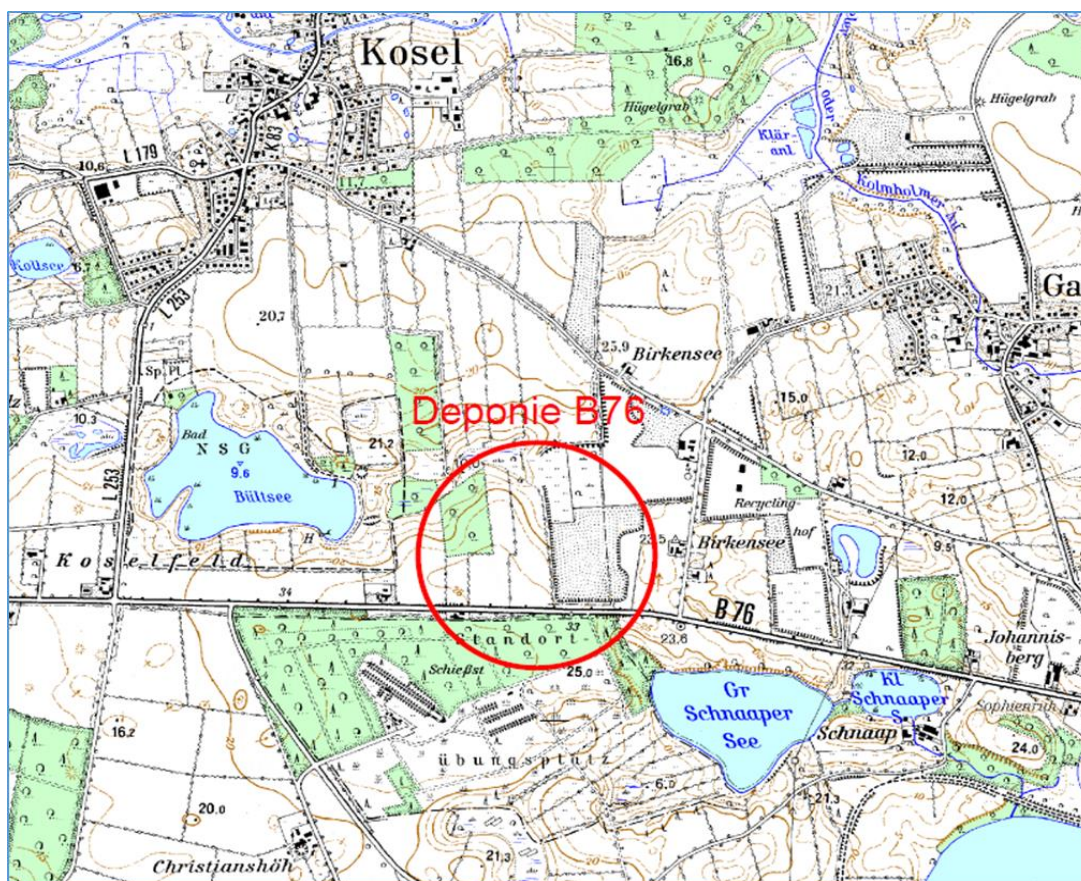
Diese Handreichung dient der Information über die am häufigsten gestellten Fragen hinsichtlich der Planung einer Deponie der Klasse 1 nach Deponieverordnung (Bauschuttdeponie) im Raum Gammelby / Kosel <sup>1</sup>. Zuständige Behörde für die Einreichung eines Antrages ist das LLUR – bisher ist ein solcher noch nicht gestellt worden.

### 1. Wer ist der Vorhabenträger für dieses Projekt?

Vorhabenträger ist die BRG Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG, ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Peter Glindemann mit Sitz in Grevenkrug.

### 2. Wo liegt der geplante Standort dieser Deponie?

Die BRG plant, die Deponie auf dem Gelände einer derzeitigen Kiesgrube auf dem Gebiet der Gemeinden Gammelby und Kosel parallel zur Bundesstraße B 76 zu errichten und zu betreiben.



Übersichtsplan (aus den Scoping-Unterlagen)

<sup>1</sup> Die Deponieklassen werden nach Deponieverordnung als römische Zahlen geschrieben, hier aber wegen der Vorlesbarkeit als arabische Ziffern.

### **3. Was für ein Deponietyp ist geplant?**

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß Deponieverordnung (DepV), umgangssprachlich einer „Bauschuttdeponie“. Deponien bzw. Deponieabschnitte werden entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Sie verfügen über eine geologische Barriere oder deren technischen Ersatz, einer Basisabdichtung, einer Sickerwasserfassung und Sickerwasserbehandlung sowie einer Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung.

### **4. Wie groß ist die geplante Bauschuttdeponie?**

Die derzeitige Planung sieht eine Deponiefläche von rund 10 Hektar und ein Deponievolumen von rund 2 Mio. Kubikmetern vor. Es würde sich somit um eine mittelgroße Deponie in Schleswig-Holstein handeln.

### **5. Wie lange soll die Deponie betrieben werden?**

Üblicherweise werden Deponien so lange betrieben, bis sie verfüllt sind. BRG rechnet mit einer Ablagerungsdauer von ca. 30 Jahren.

### **6. Welche Abfälle sollen voraussichtlich abgelagert werden?**

Für oberirdische Deponien gibt es nach DepV die Deponieklassen 0, 1, 2 und 3 (mit in dieser Reihenfolge zunehmender zulässiger Belastung der abzulagernden Abfälle und parallel wachsenden technischen Sicherungsvorkehrungen). Die Ablagerung von Abfällen mit einem hohen Anteil leicht abbaubarer organischer Abfälle (wie Hausmüll) ist in Deutschland seit 2005 nicht mehr zulässig. Deponien der Klasse 1 sind demzufolge für gering belastete mineralische Abfälle vorgesehen.

Hierzu zählen Bauschutt wie z. B. Ziegel, Fliesen, Keramik, Beton, mineralische Dämmstoffe, nicht verwertbare Böden usw.

### **7. Sind diese Abfälle gefährlich?**

Deponien der Klassen 1 und 2 sind Deponien für nicht gefährliche Abfälle. Ausnahmsweise lässt § 6 Abs. 3 Satz 2 DepV auch die Ablagerung gefährlicher Abfälle zu, wenn diese die Zuordnungswerte einhalten. Typischerweise geht es dabei um asbesthaltige oder ähnliche Abfälle. Für solche Faserzementplatten mit Anteilen von Asbest gelten besondere Annahmebedingungen. Sie müssen zur Vermeidung der Faserfreisetzung bereits verpackt angeliefert werden und werden von dafür geschultem Personal in einem eigenen Deponieabschnitt abgelagert.

### **8. Werden auch Abfälle aus Atomkraftwerken abgelagert?**

Bauabfall aus dem Rückbau von Atomkraftwerken wird nach intensiver Messung und behördlicher Freigabe wie jeder andere Abfall entsorgt. Er ist also in erster Linie zu verwerten. Nicht verwertbarer Abfall wird je nach Beschaffenheit verbrannt oder abgelagert. Deshalb können Bauabfälle von Standorten der schleswig-holsteinischen Atomkraftwerke grundsätzlich auf einer Deponie der Klasse 1 gemäß DepV abgelagert werden, wenn die Zuordnungswerte für diesen Deponietyp eingehalten werden. Zuvor wäre die Deponie allerdings einer Qualifizierung unter strahlenschutzrechtlichen Aspekten zu unterziehen, wie dies aktuell für sieben vorhandene Deponiestandorte in Schleswig-Holstein geschehen ist.

## 9. Wie läuft das Zulassungsverfahren?

Für die Zulassung von Deponien dieser Art wird ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Verfahren ist geregelt in § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR). Deponien dieser Art sind UVP-pflichtige Vorhaben nach Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes (UVPG).

## 10. Wie ist der Stand des Verfahrens?

Derzeit liegt dem LLUR noch kein Planfeststellungsantrag vor und damit weder eine belastbare technische Planung, noch Gutachten, z. B. über Auswirkungen der Deponie auf das benachbarte FFH-Gebiet.

Am 15.11.2018 fand in Eckernförde der nicht öffentliche sogenannte „Scoping-Termin“ statt. Dies ist der Termin nach § 15 Abs. 3 UVPG, der den Untersuchungsrahmen der UVP absteckt. Der Vorhabenträger BRG Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG hatte dafür im September 2018 eine Grobplanung vorgelegt. Am Scoping-Termin nahmen außer Vorhabenträger, Gutachtern und Fachbehörden auch Vertreter der beiden Standortgemeinden Gammelby und Kosel teil. Das LLUR hat den Vorhabenträger am 13.02.2019 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen informiert. Im Rahmen der nun noch durchzuführenden Untersuchungen kann es erforderlich werden, dass der Untersuchungsrahmen noch erweitert werden muss, sofern neue Erkenntnisse gewonnen werden, die vorher noch nicht bekannt waren.

## 11. Wie geht es mit dem Verfahren weiter?

Zunächst ist die Antragstellung abzuwarten. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist dem LLUR nicht bekannt.

Die eingereichten Planunterlagen überprüft das LLUR zunächst auf Vollständigkeit (vergleiche § 19 DepV). Sind aus Sicht des LLUR alle für das Deponievorhaben erforderlichen Planunterlagen vorhanden, werden in einem Anhörungsverfahren die für das Deponievorhaben erstellten Pläne, Gutachten etc. der Öffentlichkeit für einen Monat zur Kenntnis gegeben. Darauf wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich hingewiesen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich in dieser Zeit über das geplante Projekt informieren und prüfen, ob sie in ihren Rechten betroffen sind. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist kann jeder, der seine Belange von der beabsichtigten Maßnahme betroffen sieht, Einwendungen erheben.

Parallel zur Auslegung werden den Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Alle eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Prüfung und Gegenäußerung übergeben.

Sobald die Gegenäußerungen dem LLUR vorliegen, werden die Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben wird, unter der Leitung des LLUR zwischen dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, diskutiert und besprochen. Auch wenn dieser Termin öffentlich bekannt gegeben wird, hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Durchführung nicht öffentlich zu erfolgen hat (§ 73 Absatz 6, § 68 Absatz 1 VwVfG).

Mit dem Ende des Erörterungstermins ist auch das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheidet das LLUR nach den einschlägigen Fachgesetzen unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen über den Antrag für das Vorhaben. Darin sind auch die Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen enthalten. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die für das geplante Projekt erforderlich sind.

Ein Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG stellt eine Abwägungsentscheidung dar. Das bedeutet, dass nach der Prüfung des Deponievorhabens und Abwägung aller Vor- und Nachteile sowohl eine Zustimmung, wie auch eine Ablehnung möglich ist.

## **12. Ist ein gesondertes Raumordnungsverfahren erforderlich?**

Das für Raumordnungsverfahren zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) hat dem LLUR mit Schreiben vom 13.11.2018 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines separaten Raumordnungsverfahrens verzichtet wird. Es sei ausreichend, die Raumverträglichkeit im durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen, so dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird. Die Landesplanung ist als Träger öffentlicher Belange im durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu beteiligen und wird dort um eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht mit einem Standortsuchverfahren zu verwechseln (s. Frage 13).

## **13. Wird eine Standortsuche durchgeführt?**

Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 1 UVPG u.a. „eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ enthalten. Bei Deponien gehört dazu ein Vergleich des gewählten Standortes mit anderen Standorten.

Bei privaten Vorhabenträgern bedeutet dies eine Abwägung unter alternativen Standorten, die sich in ihrem Besitz befinden, oder die unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit von ihr erworben werden könnten. Die Auswahl des Standortes muss im Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie ausführlich abgehandelt werden.

Ein kreis- oder gar landesweites Standortsuchverfahren wird nicht verlangt. Zugunsten eines privaten Vorhabenträgers könnten keine Enteignungen durchgeführt werden.